



Brunnen, 14. Dezember 2012

Vernehmlassung betreffend die Anpassung verschiedener Gesetze an die Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung, welche die Anpassung verschiedener Gesetze an die neue Verfassung des Kantons Schwyz betrifft. Gerne bitten wir Sie um Berücksichtigung folgender Anmerkungen und Anträge.

Anmerkungen zum Vernehmlassungsbericht

Zu 4.2.3:

Gemäss Vernehmlassungsbericht besitzt der Kantonsrat in Zukunft (ab Inkrafttreten der neuen Verfassung) ein Verordnungsrecht ohne Referendumsmöglichkeit. Offen bleibt die Frage, von welchen Bereichen hier die Rede ist. Was wird der Kantonsrat in Zukunft in den erwähnten Verordnungen regeln können? Dieser Bereich muss dringend noch ausformuliert werden. Sonst besteht die Gefahr, dass den Stimmberechtigten das Referendum bei Verordnungen mit generell-abstraktem (gesetzesähnlichem) Charakter verwehrt bleibt. Dies wäre ein Demokratieabbau.

Allgemein:

In der noch gültigen Kantonsverfassung regelt § 33 das Initiativrecht eines Kantonsrates/einer Kantonsrätin. Das Initiativrecht eines Kantonsrates/einer Kantonsrätin wird jedoch in der neuen Schwyzer Kantonsverfassung nicht erwähnt. Jedoch bleibt das Initiativrecht in der Geschäftsordnung des Kantonsrates weiter bestehen. Hier stellt sich für die SP die Frage, ob das

Initiativrecht in der Geschäftsordnung des Kantonsrats eine genügend bestimmte Basis hat. Eine einlässlichere Begründung der Delegationsnorm des Initiativrechts eines Kantonsrates/einer Kantonsrätin ist wünschenswert.

Anträge zur Vernehmlassungsvorlage

Die beantragten Änderungen sind **fett** gedruckt.

Diverse Paragraphen:

Geschlechtsspezifische Begriffe wie „Gemeindepräsident“, „Bezirksrichter“, „Ersatzmann“ oder „Säckelmeister“ werden durch geschlechtsneutrale Begriffe wie „Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident“ oder „Gemeindepräsidium“, „Bezirksrichterin/Bezirksrichter“, „Ersatzperson“ bzw. „Finanzvorsteherin/Finanzvorstand“ ersetzt.

Begründung:

Die neue Schwyzer Kantonsverfassung, welche vom Volk angenommen wurde, benutzt geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen oder verwendet jeweils die männliche sowie die weibliche Form. Die SP Kanton Schwyz plädiert demnach dafür, dass die Gesetze in Zukunft geschlechtsneutral formuliert werden.

Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (GOG)

§ 6a:

¹ Der Gemeinderat besteht aus **der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und weiteren zwei bis acht Mitgliedern.**

² Der Bezirksrat besteht aus **der Bezirkspräsidentin oder dem Bezirkspräsidenten und weiteren zwei bis acht Mitgliedern.**

§ 6b:

² **Die Bezirks- und Gemeinderäte werden alle vier Jahre erneuert.**

³ ~~Die Amtsdauer des Bezirksammanns, des Bezirksstatthalters, des Bezirkssäckelmeisters, des Gemeindepräsidenten, des Gemeindevizepräsidenten und des Gemeindesäckelmeisters beträgt zwei Jahre, jene der übrigen Behördenmitglieder vier Jahre. Sie sind wieder wählbar.~~

Begründung zu den §§ 6a ff.:

In der heutigen Zeit ist es nicht mehr ersichtlich, wieso beispielsweise der Säckelmeister und der Bezirksstatthalter zu einer separaten Wahl antreten sollen und demnach auch einzeln im GOG aufgeführt sein müssen. Die SP Kanton Schwyz schlägt deshalb vor, dass die Gemeinde- und Bezirksbehörden in Zukunft nur noch alle vier Jahre gewählt werden. Sie treten alle am 1. Juli des Wahljahres in ihr Amt und werden erst nach vier Jahren wieder zur Wahl antre-

ten. So kann verhindert werden, dass nur jeweils der halbe Gemeinderat zur Wahl antreten muss und die andere Hälfte nicht. Den Wählenden wird damit ermöglicht, den ganzen Gemeinderat in globo zu wählen. Die Wählenden haben so einen grösseren Einfluss auf die Zusammensetzung des Gemeinderates.

Der Finanzvorsteher/die Finanzvorsteherin wird in Zukunft aus der Mitte des Gemeinderates auserkoren. Dies wird heute schon beim Regierungsrat, Bezirksrat und in vielen weiteren Schweizer Gemeinden so gehandhabt. Der Bezirksratsvizepräsident bzw. die Bezirksratsvizepräsidentin wird in Zukunft demzufolge auch aus der Mitte des Bezirksrates gewählt.

Die Formulierung „bis spätestens“ in § 6c Abs. 1 gewährleistet, dass es bei ausserordentlichen Rücktritten keine „Regierungslücke“ gibt.

§ 66:

¹ Durch Beschluss der Gemeinde- **oder Bezirksversammlung** kann ein Gemeinde- **oder Bezirksparlament** eingeführt werden. (...)

² Für die Wahlen gilt **sinngemäss** das Verhältniswahlverfahren (Proporz) **in den Kantonsrat**.

³ **Für die Wahlen in das Bezirksparlament bildet jede Gemeinde des Bezirksrates einen Wahlkreis und hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.**

Begründung:

Wird in Abs. 1 der Bezirk erwähnt, so kann auch auf Bezirksebene ein Parlament eingeführt werden.

Gemäss Entscheidung des Bundesgerichts kann es sich bei Wahlen, welche Wahlkreise mit nur einem Sitz zulassen, nicht um Proporzahlen handeln. Deshalb ist es sinnvoll, dass Wahlkreise bei der Verhältniswahl mehr als zehn Sitze zu vergeben haben. Den Bezirken und Gemeinden soll es selbst überlassen sein, ob sie Wahlkreise bilden und welches Proporzsystem sie bevorzugen.

Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen

Allgemeines:

Die SP Kanton Schwyz bedauert, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, um das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen total zu revidieren. Bei den letzten Ständerats- und Regierungsratswahlen haben sich einige Schwachpunkte dieses Gesetzes gezeigt.

Unseres Erachtens sind folgende Erwägungen in Betracht ziehen:

- Um die Komplexität der Majorzwahlen zu vereinfachen, soll den Stimmberechtigten in Zukunft nur eine Wahlliste mit den Namen aller Kandidierenden verteilt werden. Der bzw. die Stimmberechtigte hat danach nur noch sieben bzw. neun Kreuzchen zu machen (St. Galler Wahlmodell).
- Eventualiter sei das Zürcher Wahlsystem zu prüfen: Den Stimmberechtigten wird ein leerer Wahlzettel ausgehändigt. Der bzw. die Stimmende muss die Namen der Wunschkandidierenden handschriftlich einsetzen.

- Wilde Listen bzw. nicht amtliche Listen sollen bei Exekutiv- bzw. Majorzwahlen nicht mehr gültig sein.

Ausserdem erachtet es die SP als verpasste Chance, dass die Eventualabstimmung auf Gemeinde- und Kantonebene nicht eingeführt wird. Mit einer Stichfrage bei Sachvorlagen, welche einen Bezug zueinander haben, kann dem Stimmberechtigten mehr Einflussmöglichkeit zugestanden werden.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und mit freundlichen Grüssen

SP Kanton Schwyz

Martin Reichlin, Präsident